

LBG gleicht Agrarantragsdaten 2011 ab

Die LBG führte zum Jahresende 2011 erneut einen automatisierten Abgleich der Flächendaten der versicherten Unternehmen mit den Antragsdaten aus der Agrarförderung (InVeKoS) durch. Dabei wurden die Antragsdaten für 2011 mit den Flächendaten im Kataster der LBG automatisiert abgeglichen. Dieser jährliche Abgleich ist bundesweit verbindlich vorgeschrieben. Er soll u. a. sicherstellen, dass die Lastenverteilung zwischen den LBGen auf einer eindeutigen und nach einheitlichen Kriterien ermittelten, vollständigen Flächenbasis erfolgt.

Der Abgleich mit den Antragsdaten 2011, wird auch als Basis für die Beitragsausschreibung der LBG Anfang 2012 herangezogen.

Leider kann der automatisierte Abgleich der Flächendaten die Meldung durch den Unternehmer derzeit noch nicht ersetzen. Der Unternehmer muss nach wie vor Änderungen im Unternehmen zeitnah mitteilen. Denn die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse benötigen weiterhin taggenaue Angaben. Daher: Melden Sie bitte alle Flächenänderungen umgehend der Berufsgenossenschaft!

Einzelheiten zum InVeKoS-Daten-Abgleich

Bei der LBG HRS sind nahezu 40.000 Betriebe zu überprüfen. Über das Ergebnis werden aus Kostengründen generell keine besonderen Mitteilungen an die Unternehmen über etwaige Flächenveränderungen herausgegeben. Lediglich in den Fällen, bei denen aufgrund des Abgleichs eine Änderung der Beitragsklasse in der LKK bzw. die Über- oder Unterschreitung der Mindestgröße bei der LAK eingetreten ist, wird die LBG die betreffenden Unternehmer schriftlich anhören und nach dem tatsächlichen Änderungszeitpunkt befragen.

Weil die Berufsgenossenschaft im Zusammenhang mit der maschinellen Überprüfung eine Vielzahl von Folgeermittlungen durchzuführen hat, wird über die rechtliche Grundlage und die weitere Durchführung des Abgleichs informiert.

Rechtsgrundlage

Der LSV-SpV hat nach § 143e Abs. 3 Nr. 1 b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) bereits mit Wirkung vom 01.01.2010 eine verbindliche Richtlinie für ein einheitliches Verfahren zur Ermittlung der sogenannten beitragsbelastbaren Ertragswerte (Flächenwerte) erlassen. Diese Daten sind u. a. für die Verteilung der Bundesmittel und die Lastenverteilung relevant und verlangen nach einer bundesweit einheitlichen Katasterführung, somit auch der Ausschöpfung aller zugänglichen Erkenntnisquellen. Daher sind nach der Richtlinie die LBGen verpflichtet, mindestens jährlich einen automatisierten Abgleich ihrer Katasterflächen mit den InVeKoS-Daten der Bundesländer durchzuführen, beginnend mit den InVeKoS-Daten 2010. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen sind gem. § 197 Absatz 4 SGB VII angewiesen, die Antragsdaten aus der Agrarförderung zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachten Sie:

Die Erfahrungen mit dem Abgleich der Daten 2010 zeigen, dass die im InVeKoS-Antrag enthaltenen Angaben häufig nicht mit den bei der LBG gemeldeten Daten übereinstimmen. Grundsätzlich gilt, dass der Antragsteller für die LBG auch der Bewirtschafter der jeweiligen Fläche ist, mit der Folge, dass hierfür Versicherungs- und Beitragspflicht besteht. **Daher unsere Bitte: Sorgen Sie**

unbedingt dafür, dass Antrags- und BG-Daten stets übereinstimmen. Denn: Wer Agrarfördermittel erhält, hat für dieselben Flächen Versicherungsschutz und muss dafür auch die Beiträge bezahlen. Wer die Flächen aber gar nicht bewirtschaftet, muss sich umgekehrt fragen lassen, ob die Fördermittel ihm tatsächlich zustehen.

InVeKoS-Antragsdaten maßgeblich

Der InVeKoS-Bestand ist deshalb grundsätzlich die Basis für den Flächenbestand im Gemeinsamen Kataster/Unternehmerverzeichnis. Etwaige Abweichungen bei den automatisiert abgeglichenen Unternehmen werden - mit Ausnahme der LAK/LKK-relevanten Fälle - von Amts wegen nicht ermittelt. Nur in Einzelfällen kann der Unternehmer Abweichungen geltend machen und muss sie *jährlich erneut* lückenlos nachweisen.

Verfahren bei Über-/Unterschreitung der Mindestgröße nach ALG und/oder Beitragsklassenänderung bei der LKK

Die nach dem automatisierten Abgleich verbleibenden Änderungen der LKK-Beitragsklasse sowie Über- bzw. Unterschreitungen der Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) werden im erforderlichen Umfang durch das Gemeinsame Unternehmerverzeichnis der LBG überprüft. Von dort aus wird der Unternehmer *angehört* und aufgefordert, innerhalb von vier Wochen den/die tatsächlichen Änderungszeitpunkt/e seiner Flächendaten mitzuteilen. Sofern der Unternehmer der Meldepflicht nicht nachkommt, wird der frühestmögliche Änderungszeitpunkt anhand der vorliegenden InVeKoS-Daten aus den Jahren 2007 - 2010 festgestellt und der Eintrag im Unternehmerverzeichnis ggf. rückwirkend von Amts wegen geändert.

Tierdaten im automatisierten Abgleich derzeit noch nicht enthalten

Leider stehen die Tierbestandsdaten aus dem Gemeinsamen Antrag derzeit der BG noch nicht zur Verfügung. Ein automatisierter Abgleich kann deshalb noch nicht vorgenommen werden. Änderungen im Tierbestand sind daher ebenfalls nach wie vor schriftlich zu melden. Relevant ist hier aber nur der durchschnittliche jährliche Bestand.